

**Der Magistrat der Stadt  
Laubach**

35321 Laubach, 19.01.2015  
Drucksache Nr. 683/2015

Amt: FD Städtische Gremien

Az.: 024.00

	Datum	Sitzung Nr.	beschlossen ja/nein	Bemerkungen
Magistrat	26.01.2015	79.		
Haupt- und Finanzausschuss	11.02.2015	32.		
Stadtverordnetenversammlung	23.02.2015	28.		

**V o r l a g e**

**Beratung und Beschlussfassung über die Gültigkeit der Direktwahl des  
Bürgermeisters der Stadt Laubach am 07.12.2014**

**Beschlussantrag:**

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, die Direktwahl des Bürgermeisters der Stadt Laubach vom 07. Dezember 2014 gem. § 50 Kommunalwahlgesetz (KWG) für gültig zu erklären.

**Begründung:**

Gegen die Gültigkeit der Wahl kann nach § 49 KWG i.V.m. § 25 KWG jede/r Wahlberechtigte und jeder Bewerber, der an der Wahl teilgenommen hat, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einspruch beim Wahlleiter einlegen.

Die Sitzung des Wahlausschusses über die Beschlussfassung zur Gültigkeit der Wahl fand am 08. Dezember 2014 statt. Es haben sich keine Einsprüche ergeben. Die öffentliche Bekanntmachung des Wahlergebnisses nach der Direktwahl erfolgte am 11. Dezember 2014, Nr. 50/2014 im Laubacher Anzeiger und am 12. Dezember 2014, Nr. 50/2014 in den Laubacher Nachrichten, den Amtlichen Mitteilungsblättern der Stadt Laubach. Innerhalb der gesetzlichen Frist von zwei Wochen sind keine Widersprüche gegen die Direktwahl des Bürgermeisters eingegangen. Die Direktwahl ist daher nach den Bestimmungen des KWG für gültig zu erklären. Die Entscheidung der Stadtverordnetenversammlung ist gem. § 58 KWO öffentlich bekanntzumachen.

( Weicker )  
Besonderer Wahlleiter